

RGZ 129

2.

In der verfassungsrechtlichen Streitfache
des Deutschen Reiches,
Antragstellers,
gegen
das Land Thüringen,
Antragsgegner,

betreffend die Unvereinbarkeit der im amtlichen Teil des Amtsblatts des Thüringischen Ministeriums für Volksbildung vom 22. April 1930 S. 39 und 40 veröffentlichten Empfehlung von Schulgebeten, soweit diese sich auf die Gebete Nr. 2, 3 und 4 bezieht, mit Art. 148 Abs. 2 der Reichsverfassung (StGH. 5/30),

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der öffentlichen Sitzung vom 11. Juli 1930 entschieden:

Die im Amtsblatte des Thüringischen Ministeriums für Volksbildung vom 22. April 1930 veröffentlichte Empfehlung von Schulgebeten vom 16. April 1930 ist, soweit sie sich auf die Gebete Nr. 2, 3 und 4 bezieht, mit Art. 148 Abs. 2 der Reichsverfassung nicht vereinbar.

Gründe:

In dem Amtsblatte des Thüringischen Ministeriums für Volksbildung (Jahrg. 9 Nr. 6/30 S. 39/40) ist folgender Erlaß veröffentlicht worden:

Deutsches Schulgebet.

Die deutsche Not findet ihre Ursache nur zum Teil in wirtschaftlicher Bedrängnis. Art- und volksfremde Kräfte versuchen seit langem, die geistig-sittlich-religiösen Grundlagen unseres Denkens deutschen und Fühlens zu zerstören, um das deutsche Volk zu enturzeln und es so leichter beherrschen zu können.

Unser deutsches Volk wird nur dann jenen gefährlichen Einflüssen erfolgreich Widerstand leisten können, wenn es die religiös-sittlichen Triebkräfte seines Wesens sich rein bewahrt und sie der heranwachsenden Jugend überliefert.

Damit fällt nebst dem Elternhaus der deutschen Schule und ihren Lehrern eine nationale Aufgabe von größter Bedeutung zu. Wir wissen, daß auch die thüringische Lehrerschaft erkannt hat, welche hohe Verantwortung sie zu tragen hat vor der Geschichte unseres Volkes.

Untrennbar mit dem deutschen Volkstum ist das Christentum verbunden.

Als wertvollen Bestandteil christlicher Erziehung halten wir das tägliche Schulgebet für eine Selbstverständlichkeit in Schulklassen, deren Mehrheit einem der christlichen Bekenntnisse angehört. Es geht nicht an und widerspricht dem Geiste einer demokratischen Verfassung, daß eine Mehrheit von Schülern und Schülerinnen auf die Pflege ihres religiösen Denkens und Empfindens verzichten soll, nur weil eine Klassenminderheit oder der Lehrer sich vom Christentum abgewendet hat. Wir leben in einem Staate und Volke, dessen Mehrheit dem Christentum angehört.

Die heranwachsende christliche deutsche Jugend ist Trägerin und Gestalterin des deutschen Schicksals. Sie hat deshalb ein Recht darauf, auch in der Schule Gelegenheit zu bekommen, vom allmächtigen Vater im Himmel Hilfe und Kraft zu erbitten zur Befreiung ihres Volkes und Vaterlandes.

Wir empfehlen deshalb mit dem selbstverständlichen Vorbehalt, daß dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften und der Glaubens- und Gewissensfreiheit von Lehrern und Schülern damit in keiner Weise Eintrag geschieht, ein der deutschen Not und Hoffnung gewidmetes

Thüringer Schulgebet

zur Einführung, das zum Beginn und Ende der Wochenarbeit von der Jugend oder den Lehrern zu sprechen wäre.

Es kann dabei einer der fünf Entwürfe benützt werden, die wir als Beispiele nachstehend bekannt geben.

Von den Schulräten und Leitern der höheren und Mittelschulen erwarten wir zu gegebener Zeit Bericht, inwieweit unserem Wunsche entsprochen worden ist und wo Schwierigkeiten aufgetreten sind.

Weimar, den 16. April 1930.

Thüringisches Volksbildungsministerium.

Dr. Fried.

Die fünf Entwürfe lauten:

1. Herrgott, Du wollest mit starker Hand
In dieser Zeiten Grauen
Die Heimat, das deutsche Vaterland,
Tief in die Herzen uns bauen.
Gott, laß uns wachsen rein und groß,
Einst hohen Dienstes zu walten,
Des freien Volkes lichterem Loß
In starken Händen zu halten.

(Aus einer Gebetsammlung des Landeskirchenrates der Thüringer Evangelischen Kirche.)

2. Vater in Deiner allmächtigen Hand
Steht unser Volk und Vaterland.
Du warst der Ahnen Stärke und Ehr',
Bist unsere ständige Waffe und Wehr.
Drum mach' uns frei von Betrug und Verrat,
Mache uns stark zu befreiender Tat,
Schenk' uns des Heilandes heldischen Mut,
Ehre und Freiheit sei höchstes Gut!
Unser Gelübde und Lobung stets sei:
Deutschland, erwache! Herr, mach' uns frei!
Das walte Gott!

(Entwurf eines evangelischen Geistlichen.)

3. Vater im Himmel.
Ich glaube an Deine allmächtige Hand,
Ich glaube an Volkstum und Vaterland,
Ich glaub an der Ahnen Kraft und Ehr',
Ich glaube, Du bist uns Waffe und Wehr,
Ich glaube, Du straffst unfres Landes Verrat

Und segnest der Heimat befreiende Tat!
Deutschland, erwache zur Freiheit!

(Entwurf von einem deutschen Dichter.)

4. Vater im Himmel.

Ich glaube an Deine Allmacht, Gerechtigkeit und Liebe.
Ich glaube an mein liebes deutsches Volk und Vaterland.
Ich weiß, daß Gottlosigkeit und Vaterlandsverrat unser
Volk zerriß und vernichtete.

Ich weiß, daß trotzdem in den Westen die Sehnsucht und die
Kraft zur Freiheit wohnt.

Ich glaube, daß diese Freiheit kommen wird durch die Liebe
des Vaters im Himmel, wenn wir an unsere eigene
Kraft glauben.

(Entwurf eines evangelischen Lehrers.)

5. Hör' an, o Herr, der Kinder Flehn:

Laß unsere Arbeit vorwärts gehn!
Gib unseren toten Kriegern Ruh!
Die Witwen, Waisen tröste Du!
Und gib uns Deutschen wieder Kraft,
Die Freiheit uns und Frieden schafft.
Amen.

(Entwurf eines katholischen Lehrers.)

Die Bekanntgabe der Empfehlung gab dem Reichsminister des Innern Veranlassung, in einem an den Vorsitzenden des Thüringischen Staatsministeriums gerichteten Schreiben vom 12. Mai 1930 unter Hervorhebung der Sätze: „drum mach' uns frei von Betrug und Verrat“, „ich glaube, Du straffst unfres Landes Verrat“ und „ich weiß, daß Gottlosigkeit und Vaterlandsverrat unser Volk zerriß und vernichtete“ darauf hinzuweisen, daß in den Gebeten eine betont parteipolitische Tendenz erblickt werde. Sie werde um so peinlicher empfunden, als der Minister Fried im Haushaltsausschuß des Thüringischen Landtages erklärt haben sollte, die Gebete richteten sich gegen die Juden. Die Betonung politischer Dinge in einem Teil der Gebete und die ihnen im Haushaltsausschuß beigelegte Tendenz würfen von selbst die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit auf. Nach seiner persönlichen Auffassung widersprächen politische Hinweise in Gebeten dem Sinne des Religiösen.

Darauf antwortete der Vorsitzende des Thüringischen Staatsministeriums am 20. Mai 1930, die gesamte Angelegenheit solle im

Laufe der nächsten Woche mit den obersten kirchlichen Stellen und den Berufsvertretungen der Lehrerschaften erörtert werden. Bis zum Abschluß dieser Erörterungen solle auch die im letzten Absatz des Erlasses erwähnte Berichterstattung unterbleiben. Nach der inzwischen eingetretenen Entwicklung betrachte er die Angelegenheit als eine Frage, die das Gesamtministerium angehe; er werde für eine beschleunigte Durchführung der Erörterungen besorgt sein und das Ergebnis nebst den daraus zu ziehenden Folgerungen mitteilen.

Am 22. Mai 1930 erwiderte der Reichsminister des Innern, für ihn als Verfassungsminister sei es untragbar, wenn die Empfehlung auch nur noch für kurze Zeit in Kraft bliebe. Seiner Auffassung hätten sich die Vertreter sämtlicher Parteien im Haushaltsausschuß des Reichstags angeschlossen und darüber hinaus an dem gegen die Reichsverfassung verstößenden Inhalt einzelner Gebete und der Tatsache, daß sie trotz schwerster Verletzung der Empfindungen Andersdenkender von dem Thüringischen Volksbildungsministerium amtlich empfohlen worden seien, schärfste Kritik geübt. Diese Stellungnahme der Reichstagsparteien decke sich durchaus mit seiner eigenen, könne auch durch den Ausgang der vom Thüringischen Staatsministerium anzustellenden Erörterungen nicht beeinflusst werden. Er bitte deshalb, die Empfehlung der Gebete 2, 3 und 4 unverzüglich rückgängig zu machen. Er sehe sonst keine Möglichkeit, die Anwendung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse, insbesondere eine Anrufung des Staatsgerichtshofes hinauszuschieben.

Am 24. Mai 1930 teilte hierauf der Vorsitzende des Thüringischen Staatsministeriums mit, das letztere habe sich zur Rückgängigmachung des Erlasses vom 16. April 1930 vor Abschluß der geplanten Erörterungen nicht entschließen können, um so weniger als der Landtag einen Antrag der sozialdemokratischen Partei auf Aufhebung des Erlasses abgelehnt und die Fortführung der Verhandlungen mit Kirche und Lehrerschaft beschlossen habe. Selbstverständlich werde sich das Thüringische Gesamtstaatsministerium, auch wenn die Reichsregierung schon jetzt den Staatsgerichtshof anrufe, dem Spruche dieses verfassungsmäßig zur Entscheidung berufenen Gerichtshofes fügen. Wie es die Reichsregierung mit der Anrufung des Staatsgerichtshofes auch halten werde, die Erörterungen würden zum Abschluß gebracht und dann betreffs etwaiger Beschränkung der Empfehlung der Gebete eine Entschließung gefaßt werden.

Unter Bezugnahme auf diese Vorgänge, einen in der Land-

tagsitzung vom 22. Mai 1930 erstatteten, in der Zeitung „Das Volk“, Seite Nr. 119 abgedruckten Bericht der Minderheit, die Niederschrift der Verhandlungen in der Sitzung vom 22. Mai 1930 selbst, ferner die Protokolle der 160. Sitzung des 5. Ausschusses (Reichshaushalt) des Reichstags vom 20. Mai 1930 und der 177. Sitzung des Reichstags vom 17. Juni 1930 hat der Reichsminister des Innern auf Grund der Art. 15 und 19 der Reichsverfassung beim Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich den Antrag gestellt, zu entscheiden:

Die im amtlichen Teile des Amtsblatts des Thüringischen Ministeriums für Volksbildung vom 22. April 1930 S. 39 und 40 veröffentlichte Empfehlung von Schulgebeten ist, soweit sie sich auf die Gebete Nr. 2, 3 und 4 bezieht, mit Art. 148 Abs. 2 der Reichsverfassung nicht vereinbar.

Es beanstandet aus ihnen insbesondere folgende Stellen:

aus Nr. 2: Drum mach' uns frei von Betrug und Verrat,

Mache uns stark zu befreiender Tat.

aus Nr. 3: Ich glaube, Du straffst unfres Landes Verrat

Und segnest der Heimat befreiende Tat.

aus Nr. 4: Ich weiß, daß Gottlosigkeit und Vaterlandsverrat unser Volk zerriß und vernichtete.

Zur Begründung des Antrages ist vorgetragen:

An der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich zur Entscheidung des Streites könne ein Zweifel nicht bestehen; sie sei überdies in dem Schreiben des Vorsitzenden des Thüringischen Staatsministeriums vom 24. Mai 1930 ausdrücklich anerkannt.

Der Antrag wolle nicht etwa Schulgebete überhaupt untersagt haben. Er wende sich nur gegen solche, die, wie die vorliegenden, den Namen „Gebet“ nicht verdienten, sondern lediglich die religiöse Form in den Dienst parteipolitischer Forderungen und Ziele stellen wollten. Die Tatsache allein, daß das Gebet zu solchen Zwecken mißbraucht werden solle, müsse die Gläubigen verletzen, die in ihm Erbauung und Stärkung zu suchen pflegten. Es richte sich aber auch ihr Inhalt gegen gewisse Kreise deutscher Volksgenossen, nämlich die Juden und Sozialdemokraten, denen Betrug und Verrat vorgeworfen, gegen die das Volk zu befreiender Tat aufgerufen werde. Einen anderen Sinn könne man den Gebeten im Zusammenhalte mit dem Erlasse und den Erklärungen des Ministers Fricke, die dies ausdrücklich bestätigten, unmöglich beilegen. Aus ihrem Inhalte allein die Gebete zu beurteilen, sei nicht angingig, denn der Erlaß und die Erklärungen des Ministers seien gerade

dazu bestimmt, sie zu erläutern. Selbst wenn man aber von den letzteren absehe, so sei Minister Fricke Mitglied der nationalsozialistischen Partei, die die Bekämpfung der Juden und Sozialdemokraten in ihr Programm aufgenommen habe. Diese seine Einstellung finde in den Gebeten ihren Ausdruck, sie müßten also die Empfindungen zum mindesten der von ihnen betroffenen andersdenkenden Kreise verletzen.

Art. 148 Abs. 2 RVerf. gebe eine Norm, die bestimme, daß der Unterricht in öffentlichen Schulen im Geiste einer allgemeinen Toleranz zu erteilen sei. Diese Norm sei auch unmittelbar verpflichtend und gelte für Lehrer, Schüler, Eltern und weitere Kreise. Auch das Wort „Unterricht“ sei in umfassendem Sinne zu verstehen. Pflicht der Staatsregierung sei es, die Beachtung dieser Vorschrift zu beaufsichtigen, auf keinen Fall dürfe sie Anordnungen treffen, die gegen sie verstießen. Nun bezeichne sich der Erlaß als eine „Empfehlung“; diese Bezeichnung werde aber ihres eigentlichen Sinnes dadurch beraubt, daß am Schlusse eine Berichterstattung gefordert und damit ein Druck auf die nachgeordneten Stellen ausgeübt werde. Aber auch eine wirkliche Empfehlung allein genüge schon, um einen Verstoß gegen Art. 148 Abs. 2 RVerf. zu begründen.

Die Verletzung der Empfindungen Andersdenkender sei aber auch bereits eingetreten. Nicht nur die Kirchen und die Lehrerschaften Thüringens hätten gegen die Gebete Einspruch erhoben, auch der Verein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens und die Reichstagsabgeordneten sämtlicher Parteien hätten sich gegen sie erklärt, sie seien durch den Inhalt der Gebete nicht nur verletzt, sondern empört. Mit ihnen werde das Gift des Hasses und der Intoleranz der Jugend eingeimpft, das müsse alle deutschen Volksgenossen treffen. Es widerspreche aber auch dem christlich-religiösen Empfinden, im Gebete die Strafe Gottes auf andere herabzurufen.

Ein evangelischer Theologe hat als Beauftragter des Reichsministers des Innern ausgeführt, Gebete könnten nicht von einer Regierung, sondern nur von den Religionsgesellschaften vorgeschrieben werden. Der Christ suche im Gebete Mut und Kraft, seine Pflicht zu tun. Außerhalb dieses Bereiches liege alles, was nicht der eigenen Stärkung, sondern der Herabsetzung anderer diene. Es gebe wohl Religionen, die den Feind der Rache Gottes empfehlen, das sei aber kein christliches Beten, der Christ bete für seine Feinde. Verunglimpfungen anderer gehörten am wenigsten in das Gebet von Schülern, sie verletzten das christliche Empfinden.

Ebenso hat ein katholischer Theologe sich dahin geäußert: Eine patriotische Zielsetzung sei auch im Gebete zulässig. Hier handle es sich aber um Kampfansagen gegen gegnerische Mächte und nicht etwa äußere, sondern Heimatkräfte. Die Jugend werde damit angeleitet, Gottes Zorn und Strafe auf Andersdenkende herabzurufen. Das sei nicht christlich, sondern selbstgerecht im Sinne des Gebetes des Pharisäers. Auch der Hinweis auf den „heldischen Mut“ des Heilands sei ein Mißbrauch, da der Mut des Heilands im Sinne eines Opfers zu verstehen sei. Das katholische Empfinden werde auch durch die Worte „ich glaube“ verletzt, sie dürften im Gebete nur mit Bezug auf religiöse Wahrheiten, nicht auf irdische Dinge gebraucht werden. Pädagogisch anstößig sei die Wendung „ich weiß“. Die Gebete seien dazu angetan, gläubige Christen zu verletzen.

Ein Vertreter des Landes Thüringen will die Frage der Verletzung des Art. 148 Abs. 2 RVerf. aus den Gebeten allein entschieden haben. Für sich genommen enthielten sie eine solche nicht. Das sei gerade der Grund gewesen, der die Fragen an den Minister Fricke veranlaßt hätte. Seine Antworten seien ironisch gemeint gewesen, müßten also für die Beurteilung zum mindesten zurücktreten. Im Thüringen bestehe die Gemeinschaftsschule, es werde Religionsunterricht erteilt, auch seien Schulgebete immer üblich gewesen; Dissidenten seien davon befreit. Die Gebete seien auch nur empfohlen, es sei also jedem freigestellt, ob er von ihnen Gebrauch machen wolle oder nicht. Mit der Aufforderung zum Bericht sei keinerlei Druck beabsichtigt gewesen. Nur wer die Gebete Nr. 2 bis 4 parteipolitisch ansehe, könne etwas Andersdenkende Verletzendes darin finden. Weder für sich allein noch in Verbindung mit dem Erlaß enthielten sie etwas, was mit Art. 148 Abs. 2 RVerf. im Widerspruch stehe.

Ein weiterer Vertreter des Landes Thüringen hat die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich bestritten. Der richtige Weg, den die die Gebete beanspruchende sozialdemokratische Fraktion des Thüringischen Landtags hätte beschreiten müssen, sei die Anrufung des Thüringischen Staatsgerichtshofes gewesen. Die Berufung des Reichsministers des Innern auf Art. 15 und 19 RVerf. gehe fehl. Art. 15 Abs. 1 treffe überhaupt nicht zu, ebensowenig Abs. 2, da es sich um eine Maßnahme des Erziehungswesens handle, für welche die Landesregierung allein zuständig sei. Eine nicht privatrechtliche Streitigkeit im Sinne des Art. 19 liege auch nicht vor; wenn man diesen Begriff auf Fälle dieser Art ausdehnen wolle,

könne die Reichsregierung in jede Verwaltungsmaßnahme eingreifen. Das habe die Reichsverfassung nicht gewollt.

Art. 148 Abs. 2 RVerf. enthalte keine Rechtsnorm, auch kein Gebot oder Verbot, sondern nur einen Grundsatz; es seien aber nicht alle in der Reichsverfassung enthaltenen Grundsätze durchführbar. Die Worte „heim Unterrichts ist darauf Bedacht zu nehmen“ stellten nur auf das Ermessen des Lehrers ab, das hier in vollem Umfange gewährt sei.

Es seien auch nicht alle, sondern nur die berechtigten Empfindungen geschützt. Die Schulen seien nationale Anstalten, es sei unmöglich, daß in ihnen dem Internationalismus, der Beherrschung von Betrug und Verrat Schutz gewährt werde. Sie müßten gegen das Böse ankämpfen, also auch Gott um Befreiung von Betrug und Verrat — wobei der strafrechtliche Begriff ausscheide — bitten dürfen. Wenn in dem Erlaß von art- und volksfremden Kräften die Rede sei, so seien diese nur im Sinne der Begründung seiner Notwendigkeit erwähnt; in den Gebeten selbst sei davon nichts gesagt. Betrug und Verrat bezögen sich nur auf die Verratsfälle in und nach dem Kriege, den art- und volksfremden Kräften und auch den Juden würden sie nicht zur Last gelegt. Der Minderheitsbericht sei nicht richtig. Man habe den Minister Fricke aufs Glatteis gelockt; seine Äußerungen seien zur Auslegung der Gebete nicht heranzuziehen.

Der Erlaß gehe auch weder vom Minister Fricke, noch von der nationalsozialistischen Partei aus. Schon seit einem Jahre sei im Thüringischen Landtag und in der Kirchenvertretung ein Feldzug gegen die Entsittlichung im Volke eingeleitet worden. Eine Tagung in Weimar vom 1. März 1930 habe dahingehende Anträge an die Regierung und die Landeskirche gestellt, denen sich die General-synode und die Regierung angeschlossen hätten. Er, der Redner, und seine Freunde hätten die Gebete verfaßt. Unter Betrug hätten sie die 14 Punkte Wilsons und den Waffenstillstand verstanden, unter Verrat allen Verrat in und nach dem Kriege, die Separatistenbewegung usw. Sie hätten an die äußere und die innere Befreiung gedacht, aber keineswegs den nationalsozialistischen Standpunkt vertreten wollen. Im Thüringischen Landtage seien nur die Sozialdemokraten Gegner der Gebete gewesen, das habe man auch in Berlin wissen müssen. Die alten Gebete seien inhaltlich von den beanspruchten nicht verschieden. In Ungarn habe die katholische Kirche Gebete eingeführt, die viel stärker national betont seien. Er, Redner, und seine Freunde kämpften nur für die sittliche und religiöse Hebung des Volkes.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragt das Land Thüringen: dem Antrage des Reichsministers des Innern nicht stattzugeben.

Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich ist gegeben. Nach Art. 15 RVerf. übt die Reichsregierung die Aufsicht in Angelegenheiten aus, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht, und die Landesregierungen sind verpflichtet, auf ihr Ersuchen hin Mängel zu beseitigen, die bei der Ausführung von Reichsgesetzen durch die Länder hervorgetreten sind. Daß dieses Recht der Aufsicht und des Verlangens der Mängelbeseitigung sich auch auf die Vorschriften erstreckt, die in der Reichsverfassung selbst enthalten sind, versteht sich von selbst, da doch gerade sie die Grundlage und den Rahmen abzugeben bestimmt sind, innerhalb deren sich die Gesetzgebung und die Verwaltung des Reiches und der Länder zu halten haben, von denen abzuweichen ihnen in erster Linie verwehrt ist. Darunter fallen aber auch die in Art. 142 bis 149 RVerf. niedergelegten Bestimmungen über Bildung und Schule. Ob gemäß Art. 15 Abs. 3 RVerf. der Aufhebung des Staatsgerichtshofes eine sogenannte Mängeltrüge voranzugehen hat, bedarf für den vorliegenden Fall keiner Untersuchung, da sie unzweideutig in dem Schreiben des Reichsministers des Innern vom 22. Mai 1930 zum Ausdruck gebracht worden ist. Es bedarf auch keiner weiteren Darlegung, daß der Reichsminister des Innern, in dessen Geschäftsbereich die streitige Frage fällt, als Vertreter der Reichsregierung die Rüge wirksam erheben konnte.

Wollte man aber an der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes aus Art. 15 RVerf. Zweifel hegen, so würde sie sich ohne weiteres aus Art. 19 RVerf. ergeben, da es sich auf jeden Fall um eine Streitigkeit nichtprivatrechtlicher Art zwischen dem Reiche und einem Lande handelt, zu deren Entscheidung der Staatsgerichtshof nach dieser Bestimmung berufen ist. Seine Zuständigkeit wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß, wie das Land Thüringen geltend macht, die Fraktionen des Thüringischen Landtages in der Lage gewesen wären, den Streit vor dem Thüringischen Staatsgerichtshofe zum Austrag zu bringen. Diese lediglich im Innenverhältnis zwischen der Thüringischen Landesregierung und dem Thüringischen Landtage bestehende Möglichkeit kann das Recht der Reichsregierung, aus Art. 15 und 19 RVerf. den Staatsgerichtshof anzurufen, nicht ausschließen.

In der Sache selbst war zunächst zu untersuchen, welcher Sinn und welche Tragweite der Vorschrift des Art. 148 Abs. 2 RVerf. zukommt;

hierfür gibt die Entstehungsgeschichte gewichtige Aufschlüsse. In dem ursprünglichen Entwurf einer Reichsverfassung war die Bestimmung nicht enthalten. Er enthielt in Art. 30 unter den Grundrechten eine Bestimmung über die freie Betätigung der religiösen Überzeugung und in Art. 31 die Vorschrift, der Unterricht in den öffentlichen Volksschulen müsse unentgeltlich sein, für die Bildung der Jugend und des Volkes durch öffentliche Anstalten sei genügend zu sorgen, das Unterrichtswesen sei der staatlichen Aufsicht zu unterstellen.

In der 42. Sitzung des Verfassungsausschusses regte der Abgeordnete Mumm zu Art. 31g, der die Erteilung des Religionsunterrichtes betraf, die Aufnahme eines Satzes des Inhalts an, im Unterrichte der Schulen dürften die religiösen Empfindungen der Schüler nicht verletzt werden. Es sei dies an sich eine Selbstverständlichkeit, komme aber gleichwohl nicht selten vor. Die Schweizer und die Holländische Verfassung enthielten ähnliche Bestimmungen. Die Meinungen hierüber waren geteilt.

Der Abgeordnete Koch war der Ansicht, eine solche allgemeine Bestimmung werde nicht viel helfen, passe auch nicht in die Verfassung. Ob die Anhänger der einzelnen Bekenntnisse befriedigt seien oder nicht, komme auf den ganzen Geist der Schulverwaltung an. Was müsse man nicht alles feststellen, was nicht verletzt werden dürfe, z. B. das nationale Empfinden, die republikanische oder monarchische Gesinnung, die Stellung zur Völkerverföhnung, die Rassenfragen, der Kriegsausgang usw. Der Abgeordnete Katzenstein hielt einen solchen Beschluß für sachlich unmöglich. Im Unterricht in Naturkunde und Geschichte werde der Lehrer, auch wenn er noch so taktvoll sei, nicht vermeiden können, da und dort ein religiöses Gefühl zu verletzen. Der Abgeordnete Hize meinte, bei der simultanen Organisation der Schule gehöre außerordentlich viel Tafel dazu, religiöse Gefühle nicht zu verletzen. Wenn man sage, es sei dies selbstverständlich, es brauche nicht in der Verfassung zu stehen, so seien in ihr so viele selbstverständliche Sätze, Zeitgedanken und Mahnungen enthalten, daß man auch hier, wo es sich um die empfindlichsten Interessen handle, noch eine Mahnung aufnehmen könne. In seiner Darlegung fand der Abgeordnete Hausmann als Inhalt der aufzunehmenden Bestimmung eine Pflicht der Toleranz die Aufnahme finden könne. Darauf entgegnete der Abgeordnete Katzenstein, der Satz an sich sei annehmbar, gehöre aber nicht in die Verfassung. Da es dem Lehrer nicht verboten sein könne, objektiv

zu sein, lasse es sich nicht vermeiden, daß er z. B. sage, die Reformation sei nach den damaligen Verhältnissen eine notwendige Entwicklung gewesen. Warum solle ein katholischer Lehrer nicht sagen dürfen, Luther habe eine Revolution gemacht, die besser unterblieben wäre. Es gebe eben Meinungsverschiedenheiten, die man beim besten Willen nicht vermeiden könne. Es gebe auch schließlich Überzeugungen, die der Lehrer einmal sachlich und in angemessener Form werde aussprechen müssen. In der absoluten Fassung und in der Beschränkung auf das Religiöse sei der Satz unannehmbar, es lasse sich vielleicht das Wort „nach Möglichkeit“ hinzufügen. Der Abgeordnete Hize brachte zum Ausdruck, man könne religiöse Gefühle nicht mit politischen oder nationalen gleichstellen. Die Beschränkung „nach Möglichkeit“ sei nicht am Platze, es handle sich um einen allgemeinen Verfassungssatz, einen Hinweis. Daraufhin könne keiner verklagt werden. Gemeint sei natürlich: „absichtlich oder mit Bewußtsein verletzt“. Die Absicht müsse einem disziplinarisch zu bestrafenden Lehrer erst nachgewiesen werden. Der Abgeordnete Mumm schlug vor, man wolle doch versuchen, den Gedanken der Toleranz in irgendeiner Form zum Ausdruck zu bringen. Es sei dies richtig, weil die Staatskunde überall Unterrichtsgegenstand sein solle; deshalb habe die Sache auch über die Rechtsfrage hinaus Bedeutung. Er mache den Vorschlag, zu sagen: beim Unterricht ist die den religiösen Empfindungen Andersdenkender geschuldete Rücksicht zu nehmen. Mit der Aufnahme eines allgemeinen Toleranzgedankens in die Verfassung erklärte sich nunmehr auch der Abgeordnete Koch einverstanden und faßte ihn, wie folgt:

Beim Unterricht an öffentlichen Schulen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender geschont — eventuell auch: nicht verletzt — werden.

Den Einwand des Abgeordneten Duarcé, daß man allein den Lehrern gegenüber einen so allgemeinen Satz nicht aufstellen solle, wies der Abgeordnete Koch zurück. Es handle sich nicht um einen allgemeinen Satz, sondern um etwas unbedingt Notwendiges, nämlich um die Toleranz in der Schule, die für alle Kinder Staatschule sei. Es lasse sich wohl noch vieles hinzufügen, es genüge aber, wenn es gerade für den Unterricht ausgesprochen werde. Er würde es unangenehm empfinden, wenn das künftige Geschlecht in der einen Klasse republikanisch, in der anderen monarchisch erzogen werde, wenn nicht versucht werde, auf die Empfindungen Andersdenkender Rücksicht zu nehmen. Es handle sich nicht darum, daß ein Lehrer die Dinge nicht

sage, sondern daß er sie nicht verlegend sage. Der Antrag Koch wurde darauf nach Zurückziehung des Antrages Mumm mit großer Mehrheit angenommen. Weder in den späteren Verhandlungen des Verfassungsausschusses, noch in denen der Nationalversammlung kam es über ihn zu einer Aussprache. Lediglich die Abgeordneten Philipp, Mumm und Schulz wiesen noch einmal auf ihn hin — Sten. Ber. Bd. 329 S. 1703, 2165 und 2169 —, wobei Philipp der Erwartung Ausdruck gab, daß er nicht nur im Sinne einer religiösen, sondern auch einer politischen Toleranz werde aufgefaßt werden. In der 71. Sitzung der Nationalversammlung — Sten. Ber. Bd. 329 S. 2175 — wurde der Antrag endgültig angenommen, nachdem der Präsident festgestellt hatte, er sei von keiner Seite angefochten. Als Art. 148 Abs. 2 ist er in folgender Fassung in die Reichsverfassung aufgenommen:

Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift in Verbindung mit ihrer Entstehungsgeschichte ergibt sich, daß sie die allgemeine Toleranz als Richtschnur für die Erteilung des Unterrichts in den öffentlichen Schulen festlegt und dementsprechend die Weisung enthält, beim Unterricht das zu vermeiden, was die Empfindungen Andersdenkender verletzen würde. Diese Weisung richtet sich in erster Linie an die Lehrer, die den Unterricht zu erteilen haben, sie richtet sich aber auch an die staatlichen Organe der Länder, deren Aufsicht in Art. 144 RVerf. das gesamte Schulwesen unterstellt ist. Sie ist auch nicht etwa nur eine unverbindliche Mahnung, sie begründet vielmehr eine Rechtspflicht, die den mit dem Unterricht an öffentlichen Schulen befaßten Stellen unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung auferlegt worden ist.

Auf welches Gebiet die Rechtspflicht sich erstreckt, wird am ehesten klar, wenn man an das Wort „Andersdenkende“ anknüpft. Aus ihm ergibt sich, daß die Weisung für die Behandlung solcher Gegenstände in den öffentlichen Schulen gegeben ist, bei denen verschiedene Auffassungen, Weltanschauungen oder Überzeugungen einander gegenüberstehen. Zwar sollen und können solche Stoffe von einem ordnungsmäßigen, die erforderliche Bildung der Jugend und des Volkes anstrebenden Unterricht nicht ausgeschlossen werden, aber überall, wo sie behandelt werden, ist die Weisung des Art. 148 Abs. 2 RVerf. zu beachten. Sie ist nicht auf bestimmte Gebiete beschränkt; es ergibt sich im Gegenteil aus der Entstehungsgeschichte,

daß sie gerade den Gedanken einer allgemeinen Toleranz zur Durchführung bringen und somit das gesamte Gebiet des Unterrichts an öffentlichen Schulen erfassen will, wobei wiederum der Begriff des Unterrichts in dem weiteren Sinne zu verstehen ist, daß er alle Beziehungen der Schule zu den Schülern in sich schließt. Wenn auch im Verfassungsausschuß die Rücksicht auf das religiöse Empfinden den Ausgangspunkt für die Aufnahme der Vorschrift abgegeben hat, so ergeben doch die weiteren Verhandlungen unzweideutig, daß sie auch auf die Erörterung geschichtlicher, naturwissenschaftlicher und anderer Stoffe und ebenso im Fall einer Stellungnahme zu politischen Problemen und Anschauungen Anwendung zu finden hat.

Überall da, wo in einer öffentlichen Schule eine bestimmte Anschauung kundgegeben wird, der andere Anschauungen gegenüberstehen, ist also nach der Vorschrift des Art. 148 Abs. 2 RVerf. darauf Bedacht zu nehmen, daß die „Empfindungen“ derjenigen, die auf dem Boden der anderen Anschauungen stehen, „nicht verletzt werden“. Die Schonung des Empfindens Andersdenkender wird damit zur Pflicht gemacht. Es ist nicht verwehrt, in einer öffentlichen Schule Fragen der Religion, der Geschichte, der Politik usw. sachlich zu erörtern und eine bestimmte Stellung zu ihnen einzunehmen, es ist aber verwehrt, dies in einer Weise zu tun, die die Andersdenkenden kränkt, ihnen als eine Herabwürdigung ihrer eigenen Anschauungen erscheint und peinliche und schmerzliche Empfindungen bei ihnen erweckt.

Aus der allgemeinen Fassung des Art. 148 Abs. 2 RVerf. ergibt sich ferner, daß nicht allein maßgebend ist, ob die Empfindungen der Schüler verletzt werden, die am Unterricht teilnehmen. Jeder Unterricht wirkt über den Kreis hinaus, an den er sich unmittelbar wendet. Was in der Schule gesagt wird, geht in die Familien der Schüler und in die breite Öffentlichkeit über. Auch die Möglichkeit, daß eben durch dieses Hinausdringen die Empfindungen Andersdenkender verletzt werden, muß beim Unterricht in öffentlichen Schulen in Betracht gezogen werden.

In diesem Umfange schützt Art. 148 Abs. 2 RVerf. die Empfindungen Andersdenkender ohne Rücksicht darauf, ob ihre Auffassungen objektiv berechtigt sind oder dem, der den Unterricht erteilt, subjektiv als berechtigt erscheinen. In Dingen der Empfindung, der Überzeugung gibt es keine Stelle, die mit allgemeiner Wirkung feststellen könnte, welche die objektiv richtige ist. Wollte man aber die Vorschrift so verstehen, daß sie einem Angriff auf die

Überzeugung anderer nur dann entgegensteht, wenn der Angreifende diese Überzeugung seinerseits für berechtigt hält, so würde sie überhaupt keinen Inhalt und keine Bedeutung mehr haben. Andere Auffassungen zu schonen, eben weil sie bestehen, das ist es, was Art. 148 Abs. 2 RVerf. dem Unterricht in öffentlichen Schulen zur Pflicht macht.

Legt man diese Auslegung und diese Bedeutung der Vorschrift der Beurteilung des Vorgehens der Thüringischen Regierung zugrunde, so ergibt sich, daß es zum mindesten mit der Reichsverfassung insoweit nicht vereinbar ist, als die Empfehlung sich auf die von der Reichsregierung beanstandeten Stellen der Gebete bezieht.

Zu Unrecht macht zunächst das Land Thüringen geltend, zur Beurteilung dürften ausschließlich die Gebete, wie sie eben vorlägen, herangezogen werden, die Ausführungen des Erlasses und die bei den späteren parlamentarischen Verhandlungen abgegebenen Erklärungen des Ministers Frick müßten dabei außer Betracht bleiben. Es mag zu weit gehen, wenn der Reichsminister des Innern schon allein aus der Zugehörigkeit des Ministers Frick zur nationalsozialistischen Partei Schlüsse auf die Tendenz der Gebete herleiten und aus ihr in Verbindung mit dem Programm dieser Partei entnehmen will, sie richteten sich gegen die Juden und die Sozialdemokraten. Mit Recht weist er aber auf die mit der Entstehung der sogenannten Gebete in engem Zusammenhange stehenden Vorgänge hin. Die Erwägungen, mit denen der für die Leitung des Thüringischen Schulwesens verantwortliche Minister für Volksbildung die Einführung der Gebete empfohlen hat, und die Erläuterungen, die er ihnen bei ihrer Erörterung im Thüringischen Landtag gegeben hat, können nicht unbeachtet bleiben. Dies ist um so weniger zugänglich, als der Wortlaut der Gebete für sich allein überhaupt nicht verständlich sein würde. Dies wird klar, wenn man sich vorstellt, daß Gebete dieser Art in der Zeit vor dem Kriege entstanden wären. Erst dann, wenn man sie in den Zusammenhang der Zeit hineinstellt, die wir durchleben, werden sie verständlich.

Mit dem Wortlaut der Gebete allein hätten aber auch die Schulbehörden nichts anzufangen gewußt. Für sie war eine zusätzliche Mitteilung unentbehrlich, die sie darüber unterrichtete, aus welchem Grunde und zu welchem Zwecke die Gebete übersandt wurden, was nach dem Willen des Volksbildungsministeriums mit ihnen geschehen sollte. Diese Notwendigkeit hat auch das Ministerium offenbar erkannt und ihr hat es mit dem Erlasse selbst Rechnung

tragen wollen. Dann kann ihn das Land Thüringen aber nicht nachträglich beiseite schieben. Und wenn Minister Fried auch die Abfassung der Gebete nicht selbst veranlaßt hat, durch die Weitergabe an die Schulbehörden hat er sie sich jedenfalls zu eigen gemacht, und das Land Thüringen muß sie in dem Sinne gegen sich gelten lassen, den ihnen der Erlaß zuweist. Dieser letztere ist sonach von den Gebeten nicht zu trennen und muß zur Beurteilung ihres Inhaltes und ihres Zweckes mit herangezogen werden.

Das selbe muß naturgemäß gelten für die Erklärungen, die der Minister Fried nachträglich zu den Gebeten abgegeben hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob sie in dem Minderheitsbericht ganz zutreffend wiedergegeben sind, jedenfalls ist die Richtigkeit der Erklärungen nicht bestritten, die Minister Fried nach dem vorliegenden Protokoll in der Sitzung des Thüringischen Landtags vom 22. Mai 1930 abgegeben hat, die sich im übrigen zu den hier wesentlichen Punkten mit denen des Minderheitsberichtes decken. Geht man also auch nur von den Erklärungen im Landtag aus, so waren dort verschiedene Anfragen an den Minister gestellt worden, die eine Aufklärung über den Sinn und die Bedeutung gerade der beanstandeten Stellen in den Gebeten verlangten. Wenn er darauf antwortete und als verantwortlicher Leiter des zuständigen Geschäftsbereiches Auskunft gab, so muß er diese gegen sich gelten lassen und kann sich nicht damit von ihnen lösen, daß er sie als ironisch gemeinte Bemerkungen bezeichnet. Dies um so weniger, als seine Äußerungen in der Landtagsitzung vom 22. Mai 1930 keinerlei ironischen Zug erkennen lassen. Entgegen der Auffassung des Landes Thüringen sind sonach auch diese Erklärungen zur Beurteilung der Gebete zu verwenden.

In dem Erlaß ist im Eingang von „art- und volksfremden Kräften“ die Rede, die seit langem die geistig-sittlich-religiösen Grundlagen des deutschen Denkens und Fühlens zu zerstören suchten, um das deutsche Volk zu entwurzeln und es so leichter beherrschen zu können. In der Sitzung des Landtags vom 22. Mai 1930 hat Minister Fried zugegeben, daß mit dieser Wendung, wie er früher bereits gesagt habe, die Juden, aber nicht nur die Juden, sondern auch die Sozialdemokraten gemeint seien, die mit anderen Kräften an der Zerstörung der religiös-sittlichen Grundlage des Volkes beteiligt seien. Allerdings hat damals Minister Fried eine Einschränkung dahin gemacht, und das Land Thüringen hat sie wiederholt, die Erwähnung der art- und volksfremden Kräfte habe nur zur Begrün-

dung der Notwendigkeit der Einführung der Schulgebete dienen sollen, der Inhalt der Gebete enthalte nichts, was sich gegen sie richte. Dem kann sich der Staatsgerichtshof nicht anschließen. Ein Vorgehen, dessen Notwendigkeit sich aus dem Bestehen gewisser unangenehm empfundener Tatsachen und Zustände ergeben soll, wird sich schon an sich und zwangsläufig nicht nur gegen deren Folgen, sondern auch gegen ihre Ursache, die Tatsachen und Zustände selbst und ihre Urheber richten, mindestens aber als gegen sie gerichtet angesehen werden müssen. Zum Übersflusse spricht aber auch das Gebet Nr. 4 von der Gottlosigkeit, die das Volk zerrissen- und vernichtet habe, schließt also dem Sinne nach an den ersten Absatz des Erlasses unmittelbar an. Daß in diesem Zusammenhange die Stelle als gegen die Juden gerichtet verstanden werden muß, bedarf keiner weiteren Darlegung.

In derselben Landtagsitzung hat der Minister Fried auf die Frage, was er unter Betrug und Verrat verstehe, erklärt:

„Ich will es Ihnen sagen, was ich unter Betrug und Verrat verstehe. Der gemeinste Landes- und Volksverrat, den es in der Weltgeschichte je gegeben hat, das ist der vom November 1918. Und der ungeheuerlichste Volksbetrug, den es jemals in der Welt gegeben hat, das ist der Marxismus in Theorie und Praxis.“

Über die Bedeutung der Worte „befreiende Tat“ hat er sich nicht geäußert. Danach bedarf es keines weiteren Wortes mehr, daß zum mindesten die in allen beanstandeten Gebeten wiederkehrenden Worte „Betrug und Verrat“ den Sozialdemokraten gelten und sie treffen sollen.

Damit ist aber klargestellt, daß die von der Reichsregierung angefochtenen Stellen der Gebete sich gegen die politischen Anschauungen weiter Kreise des deutschen Volkes wenden und ein Bekenntnis zum Antisemitismus enthalten in der Form, daß die Anhänger jener politischen Anschauung und die Juden als Volksbetrüger und Landesverräter gebrautmarkt werden. Diese Art der Stellungnahme muß die Empfindungen der Andersdenkenden verletzen und hat sie, wie die Aufnahme der Gebete in der Öffentlichkeit beweist, auf das Schwerste verletzt.

Verfagen muß schließlich auch der Hinweis des Landes Thüringen, die Gebete seien nur „mit dem selbstverständlichen Hinweise, daß dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften und der Glaubens- und Gewissensfreiheit von Lehrern und Schülern in keiner Weise Eintrag geschieht“, „empfohlen“ worden. Dieser Satz steht allerdings in dem Erlasse. Letzterer betont aber auch, daß das täg-

liche Schulgebet in Klassen, deren Mehrheit einem christlichen Bekenntnis angehört, eine Selbstverständlichkeit und ein Verzicht darauf einer Klassenminderheit oder des Lehrers wegen nicht angebracht sei. Zum Schluß „erwartet“ er zu gegebener Zeit Bericht, inwieweit dem Wunsche des Volksbildungsministeriums entsprochen worden sei und wo Schwierigkeiten aufgetreten seien. Hier kann von einer unverbindlichen Empfehlung keine Rede mehr sein; hier wird die Einführung der Gebete zwar nicht unmittelbar gefordert, aber erwartet und Nachenschaft verlangt, wenn sie nicht eingeführt werden. Bei dem Unterordnungsverhältnis zwischen einer Regierung und den in Betracht kommenden Schulbehörden steht eine solche „Empfehlung“ einer Anordnung gleich. Aber selbst wenn man mit dem Lande Thüringen in dem Erlaß lediglich eine Empfehlung erblicken wollte, würde damit in der Beurteilung des Vorgehens nichts geändert. Art. 148 Abs. 2 RVerf. legt den Stellen, die für den Unterricht in öffentlichen Schulen verantwortlich sind, ganz allgemein die Verpflichtung auf, alles zu unterlassen, was auf einen Verstoß gegen den darin enthaltenen Grundsatz einwirken kann. Selbst wenn sich das Thüringische Volksbildungsministerium auf eine bloße Anregung zur Einführung der Gebete beschränkt hätte, wäre bei ihrem oben näher dargelegten Sinn und Inhalt eine Verletzung der Vorschrift des Art. 148 Abs. 2 RVerf. festzustellen, weil es damit den Lehrern nahegelegt hat, gegen bestimmte politische Anschauungen und eine bestimmte Gruppe von Staatsbürgern sich in der Art zu wenden, wie es in den beanstandeten Stellen der Gebete geschieht. Das Thüringische Volksbildungsministerium hat aber noch mehr getan; es hat darüber hinaus den Lehrern anempfohlen, die Schüler dazu anzuhalten, sich selbst jene Stellungnahme in der gekennzeichneten Art zu eigen zu machen. Eben die Tatsache, daß die Schüler selbst dazu gebracht werden sollen, dem Geiste der Reichsverfassung zuwider zu handeln, läßt den Verstoß gegen Art. 148 Abs. 2 RVerf. noch schärfer hervortreten.

Dies alles gilt für die beanstandeten Stellen nach ihrem Inhalt und Zweck schon an sich und ohne Rücksicht auf die Form und die Bezeichnung, unter denen sie zur Einführung empfohlen worden sind.

Die verletzende Wirkung wird aber noch verstärkt dadurch, daß das Thüringische Ministerium für Volksbildung sich für den Weg des Gebetes entschieden hat. Das Gebet ist für jeden religiös Denkenden das stärkste Mittel, seinen Gedanken und Wünschen Ausdruck zu geben. Eben dadurch, daß die Schüler veranlaßt werden

sollen, unter Anrufung des höchsten Wesens gegen Anschauungen die in weiten Kreisen des Volkes bestehen, und gegen bestimmte Gruppen des Volkes in der Art Stellung zu nehmen, wie es in den beanstandeten Stellen der Gebete geschieht, wird die verletzende Wirkung dieser Stellungnahme für diejenigen, die jene Anschauungen teilen oder jenen Gruppen angehören, auf da äußerste gesteigert. Wie sehr dies der Fall ist, tritt besonders hervor wenn man sich vergegenwärtigt, daß auf diese Weise Schulkinder dazu angehalten werden sollen, Gott gegen Anschauungen anzurufen, die von ihren Eltern geteilt und hochgehalten werden oder daß doch — selbst wenn es praktisch durchführbar wäre, solch Kinder an den Gebeten nicht teilnehmen zu lassen — sie eine Schul besuchen müßten, in der von den Lehrern und Mitschülern Gebet dieser Art gesprochen werden. Es bedarf keiner näheren Darlegung daß dies bei den Eltern, und soweit es sich um reifere Kinder handelt auch bei diesen selbst die bittersten Empfindungen erwecken müßte.

Die verletzende Wirkung wird durch die Wahl der Gebetsform aber nicht nur gesteigert, sondern auch auf weitere Kreise übertragen. Die Frage kann offen bleiben, ob die Rechte der Religionsgesellschaften dadurch beeinträchtigt worden sind, daß die Texte der beanstandeten Gebete ohne ihre Mitwirkung ausgewählt und zur Einführung in den Schulen empfohlen worden sind. Auch die Frage bedarf nicht der Entscheidung, ob es mit dem Wesen des christlichen Gebetes überhaupt vereinbar ist, gegen seine Gegner Gott anzurufen. Sicher ist aber, daß es weiten und gerade streng religiös denkenden Kreisen als ein Mißbrauch des christlichen Gebetes erscheint, wenn es dazu verwendet werden soll, bestimmte innerpolitische Anschauungen und gewisse Gruppen des Volkes zu brandmarken. Auch die Empfindungen derer, denen dies von ihrer religiösen Auffassung aus als eine Entheiligung des Gebetes erscheint, müssen durch das Vorgehen des Thüringischen Ministeriums für Volksbildung verletzt werden und sind dadurch, wie die Aufnahme der Gebete beweist, in weitestem Umfange tief verletzt worden.

Aus diesen Gründen war festzustellen, daß die Maßnahme des Thüringischen Ministeriums für Volksbildung, soweit sie beanstandet ist, gegen die Vorschrift des Art. 148 Abs. 2 RVerf. verstößt und der Antrag des Reichsministers des Innern begründet ist.